

# Mitteilungsblatt

## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby-Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



**Nr. 37**

**Böklund, 18. September 2020**

**14. Jahrgang**

<b><u>Inhalt</u></b>	<b><u>Seite</u></b>
Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Süderfahrenstedt vom 13.04.2015 (Abwasserbeseitigungssatzung)	448 - 449
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Uelsby	450 - 455
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund für das Haushaltsjahr 2020	456
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung B-Plan Nr. 13 „Baugebiet Weide“ der Gemeinde Schaalby	457 - 458
Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	459 - 462
Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund am 28. September 2020	463
Bekanntmachung der Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Süderfahrenstedt am 30. September 2020	464
Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses Dorfentwicklung und Digitalisierung der Gemeinde Brodersby-Goltoft am 08. Oktober 2020	465

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.

Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/bekanntmachungen> abrufbar.

# 1.Nachtragssatzung

## zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Süderfahrenstedt vom 13.04.2015

(Abwasserbeseitigungssatzungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 und 2, des § 27 Abs. 1 S.2 und des § 28 S. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVObI. Schl.-H. 2018, 6), aufgrund des § 44 Abs. 1, S. 1 und S. 3, Abs. 3, S. 1, 6 und 7, Abs. 4 und des § 45 Abs. 1, Abs. 2, S.1, und Abs. 4, S. 1, § 48 Abs. 3, S.1 sowie § 111 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVObI. Schl.-H. 2019, 450) sowie aufgrund des § 1, Abs. 1 und des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVObI. Schl.-H. 2019, 425), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderfahrenstedt vom 03.09.2020 folgende Satzung erlassen:

### § 1

**§ 1 (Allgemeines), Absatz 1**, erhält folgende Fassung:

(1)

Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers eine selbständige Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung für das Gemeindegebiet mit Ausnahme folgender Straßen bzw. Grundstücke:

**Böklunder Weg 1**

Güldenholm,  
Güldenholmer Straße,  
Heidefeld,

**Karkbarg 2,**

**Langseestraße 8 + 9,**  
Lindenstraße 2 und 7 bis 13,  
Mühlenstraße 4, 5 und 6,  
Op de Schanz,  
Schleswiger Straße,  
Stolkerheckerweg,  
Tolker Straße.

### § 2

**§ 22 (Ordnungswidrigkeiten), Absatz 1**, erhält folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig nach **§ 111 Abs. 2 LWG** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

1. § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
2. § 7 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;

3. § 7 Abs. 6 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
4. § 9 erforderliche Genehmigungen nicht einholt;
5. § 9 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt;
6. § 6 Abs. 2 und Abwasser einleitet;
7. § 11 abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
8. § 11 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
9. § 12 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
10. § 12 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
11. § 15 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
12. § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

### § 3

Diese Satzung tritt zum 01.10.2020 in Kraft.

Süderfahrendstedt, den 14.09.2020

(Siegel)

gez. Johann Thomsen  
Bürgermeister

## **Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Uelsby**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H.2018, S. 6), Ressortbezeichnung geändert durch Landesverordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 30), sowie der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und Abs. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 8, § 18 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019, (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Uelsby vom 07.09.2020 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Uelsby erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

### **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die eine Person neben ihrer Hauptwohnung für ihren persönlichen Lebensbedarf oder den ihrer Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung innehat.
- (3) Als Hauptwohnung gilt die gemeldete Haupt- oder alleinige Wohnung.
- (4) Im Gemeindegebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland oder dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 AO), welcher Hauptwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften (§ 21 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes) wäre, wenn er sich im Inland befände, gelten als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung. Dies gilt insbesondere, wenn diese Wohnung nur aufgrund der melderechtlichen Regelungen als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gilt oder die Bestimmung einer solchen Wohnung als Nebenwohnung nach den melderechtlichen Vorschriften nicht möglich ist oder wäre.
- (5) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung in demselben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

### **§ 3 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Nicht der Steuer unterliegt das Innehaben einer berufsbedingt erforderlichen Zweitwohnung, die trotz vorwiegender Nutzung aufgrund melderechtl. Vorschriften betreffend den Familienwohnsitz nicht Hauptwohnung ist.

- (3) Haben mehrere Personen gemeinsam eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner/innen.

#### **§ 4 Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Lagewert des Steuergegenstandes multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche des Steuergegenstandes multipliziert mit dem Baujahresfaktor des Steuergegenstandes multipliziert mit dem jeweiligen Wertfaktor für die Gebäudeart des Steuergegenstandes (Bemessungsgrundlage).
- (2) Der Lagewert errechnet sich aus dem flächenabhängigen Bodenrichtwert. Hierzu werden die vom Gutachterausschuss des Kreises Schleswig-Flensburg für Grundstückswerte gemäß § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit den §§ 14 und 15 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten ermittelten und veröffentlichten Bodenrichtwerte angewendet. Flächenabhängige Bodenrichtwerte werden auf eine einheitliche Größe von 700 qm berechnet. Die Umrechnung erfolgt anhand der Tabellen für Flächenabhängigkeit und des Umrechnungskoeffizienten, die den jeweils für den maßgeblichen Bodenrichtwert geltenden Erläuterungen des zuständigen Gutachterausschusses für die Bodenrichtwerte entnommen werden. Als maßgeblicher Bodenrichtwert ist der für das dem jeweiligen Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr geltende Wert für den konkreten Steuergegenstand anzusetzen.

#### **Lagewert = Bodenrichtwert x Umrechnungskoeffizient**

- (3) Ist ein Bodenrichtwert für den konkreten Steuergegenstand nicht zu ermitteln, so ist anhand der betroffenen Bodenrichtwertzone oder der angrenzenden Bodenrichtwertzonen ein Bodenrichtwert zu schätzen.
- (4) Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.
- (5) Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwerts des Baujahres.
- (6) Der Faktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen:

Gebäudeart	Wertfaktor
Miet- oder Eigentumswohnung	1
Zweifamilienhaus / Reihenhaushaus	1,1
Einfamilienhaus	1,2

- (7) Wird die Wohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (sogenannte Mischnutzung), wird die nach Abs. 1-6 ermittelte Bemessungsgrundlage mit dem Verfügbarkeitsgrad multipliziert. Dieser stellt den Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für die steuerpflichtige Person dar und wird wie folgt bemessen:

	Verfügbarkeitstage	Verfügbarkeitsgrad
Volle / nahezu volle Verfügbarkeit	360 – 210 Tage (= 0-150 Vermietungstage)	100 %
Mittlere Verfügbarkeit	209 – 110 Tage (= 151 – 250 Vermietungstage)	75 %
Beschränkte Verfügbarkeit	Unter 110 Tagen (= über 250 Vermietungstage)	50 %

### **§ 5 Steuersatz**

Der Steuersatz beträgt 5,5 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 4.

### **§ 6 Entstehen der Steuer, Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Zweitwohnungsteuer entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen (Abs. 4) handelt, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.
- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr rückwirkend festgesetzt.
- (3) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Person die Zweitwohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einer bisher steuerpflichtigen Person, beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats.
- (4) Die Gemeinde Uelsby erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer eine Vorauszahlung. Die Vorauszahlungen auf die Steuer werden zu Beginn des Steuerjahres durch Steuerbescheid festgesetzt. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, werden die Vorauszahlungen nach dem Beginn der Steuerpflicht durch Steuerbescheid festgesetzt. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festzusetzenden Jahressteuerbetrag angerechnet.
- (5) Die nach Absatz 4 Satz 2 festgesetzten Vorauszahlungen werden in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Rückwirkend zu erhebende Steuern oder Vorauszahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zu viel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides erstattet.

### **§ 7 Anzeigepflicht**

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe sowie die Änderung der für die Grundlagen der Besteuerung relevanten Umstände sind dem Steueramt des Amtes Südangeln, innerhalb von 2 Wochen durch die steuerpflichtige Person schriftlich anzuzeigen.

## **§ 8 Steuererklärungen, Mitteilungspflichten**

- (1) Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkungspflichtigen Personen (§ 11 Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 78 Ziffer 2 Abgabenordnung) haben eine eigenhändig unterschriebene Erklärung zur Zweitwohnungssteuer (Steuererklärung) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn sie hierzu vom Steueramt des Amtes Südangeln aufgefordert werden. Darüber hinaus sind auf Anforderung die sich aus § 90 Abgabenordnung ergebenden Mitwirkungspflichten zu erfüllen.
- (2) Die steuerpflichtige Person hat in Fällen der Mischnutzung (siehe § 4 Abs. 7) für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Bei Aufgabe einer gemischt genutzten Zweitwohnung ist eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck innerhalb eines Monats nach Aufgabe der Wohnung abzugeben. Eine Steuererklärung für Mischnutzungsfälle ist nicht abzugeben, wenn eine volle oder nahezu volle Verfügbarkeit gemäß § 4 Abs. 7 gegeben war. Wird die Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 abgegeben, gilt die Zweitwohnung als ganzjährig verfügbar (volle Verfügbarkeit nach § 4 Abs. 7).
- (3) Die Angaben der steuerpflichtigen Person in der Steuererklärung sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, sofern das Steueramt des Amtes Südangeln, dies fordert. Werden in der Steuererklärung Vermietungstage geltend gemacht, so sind die Vermietungszeiten zu belegen. Hierbei sind die einzelnen Vermietungszeiten, die Namen der Mieter/innen und die gezahlten Mietentgelte mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen sind nach Aufforderung durch das Steueramt des Amtes Südangeln die Anschriften der Mieter/innen zu erklären. Auf Anforderung sind die einzelnen Mietverträge vorzulegen.
- (4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieter/innen oder Verpächter/innen von Zweitwohnungen und Vermittlungsagenturen verpflichtet, dem Steueramt des Amtes Südangeln, auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 KAG i.V. mit § 93 Abgabenordnung).

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als steuerpflichtige Person, beauftragte Person oder Vertragspartner/in einer potentiell steuerpflichtigen Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer steuerpflichtigen Person leichtfertig
  - a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
  - b) das Steueramt des Amtes Südangeln, pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG bei Vorsatz bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder

- b) der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe und der Nutzungsänderung der Zweitwohnung nicht nachkommt oder
- c) der Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen nicht oder verspätet nachkommt.

Die oben genannten Sachverhalte sowie Zuwiderhandlungen gegen die §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

- (3) Nach § 18 Abs. 3 des KAG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zur Höhe der dort genannten Beträge geahndet werden.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch das Amt Südangeln, Bereich Steueramt zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung der steuerpflichtigen Person,
- b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

- Einwohnermeldeämtern
- Bereich Liegenschaften der Gemeinde
- untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg
- Finanzamt
- Grundbuchamt
- Katasteramt
- Bundeszentralregister
- Kraftfahrtbundesamt
- Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist. (*Bodenrichtwert, Wohnfläche, Baujahr, Gebäudeart*)

- (2) Die Gemeinde Uelsby ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Uelsby vom 07.10.2003.
- (2) Die Steuerpflichtigen dürfen rückwirkend aufgrund dieser Satzung für den Besteuerungszeitraum 2013 bis 2019 nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisherigen Satzungsregelungen. (Schlechterstellungsverbot)
- (3) Bestandskräftige Bescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Uelsby, den 07.09.2020

gez. Hartmut Lund  
Bürgermeister

## 1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund § 56 des Schulgesetzes i.V.m. § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.V.m. § 95 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 01.09.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	0	0	1.467.900	1.467.900
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0	0	1.445.100	1.445.100
Jahresüberschuss	0	0	22.800	22.800
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	1.400.800	1.400.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	1.251.600	1.251.600
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	382.300	0	0	382.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	607.300	0	169.200	776.500

### § 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0	EUR	auf	200.000	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	5,5		auf	5,37	

Böklund, den 01.09.2020

Siegel

**gez. Dr. Dierk Martin**  
Dr. Dierk Martin  
Schulverbandsvorsteher

**Amt Südangeln**  
**Die Amtsdirektorin**  
Toft 7 · 24860 Böklund

Telefon (Zentrale)  
04623 78-0

Telefax  
04623 78-400

Konten der Amtskasse  
Nord-Ostsee Sparkasse  
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66

Öffnungszeiten  
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr  
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr  
Do. 14.00 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung



**Amt**  
**Südangeln**

Amt Südangeln · Postfach 11 52 · 24858 Böklund

## **BEKANNTMACHUNG**

**Böklund,** 17.09.2020  
**Abteilung** Baurecht  
**Aktenzeichen**  
**Auskunft erteilt** Ira Stallbaum  
**Telefon** 04623 78-412  
**Raum** 412  
**E-Mail** ira.stallbaum@amt-suedangeln.de  
**Internet** www.amt-suedangeln.de

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schaalby in der Sitzung am 07.09.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des

### **Bebauungsplanes Nr. 13 „Baugebiet Weide“ der Gemeinde Schaalby**

für das Gebiet nördlich der Straße „Hauptstraße“ und westlich der Straße „Weide“ in der Gemeinde Schaalby und die Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom

**28. September 2020 bis zum 28. Oktober 2020**

in der Amtsverwaltung Südangeln in Böklund, Toft 7, Zimmer 412, während der o.g. Öffnungszeiten öffentlich aus.

Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse [www.amt-suedangeln.de](http://www.amt-suedangeln.de) eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Der räumliche Geltungsbereich des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 13 „Baugebiet Weide“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch als Maßnahme der Innenentwicklung.

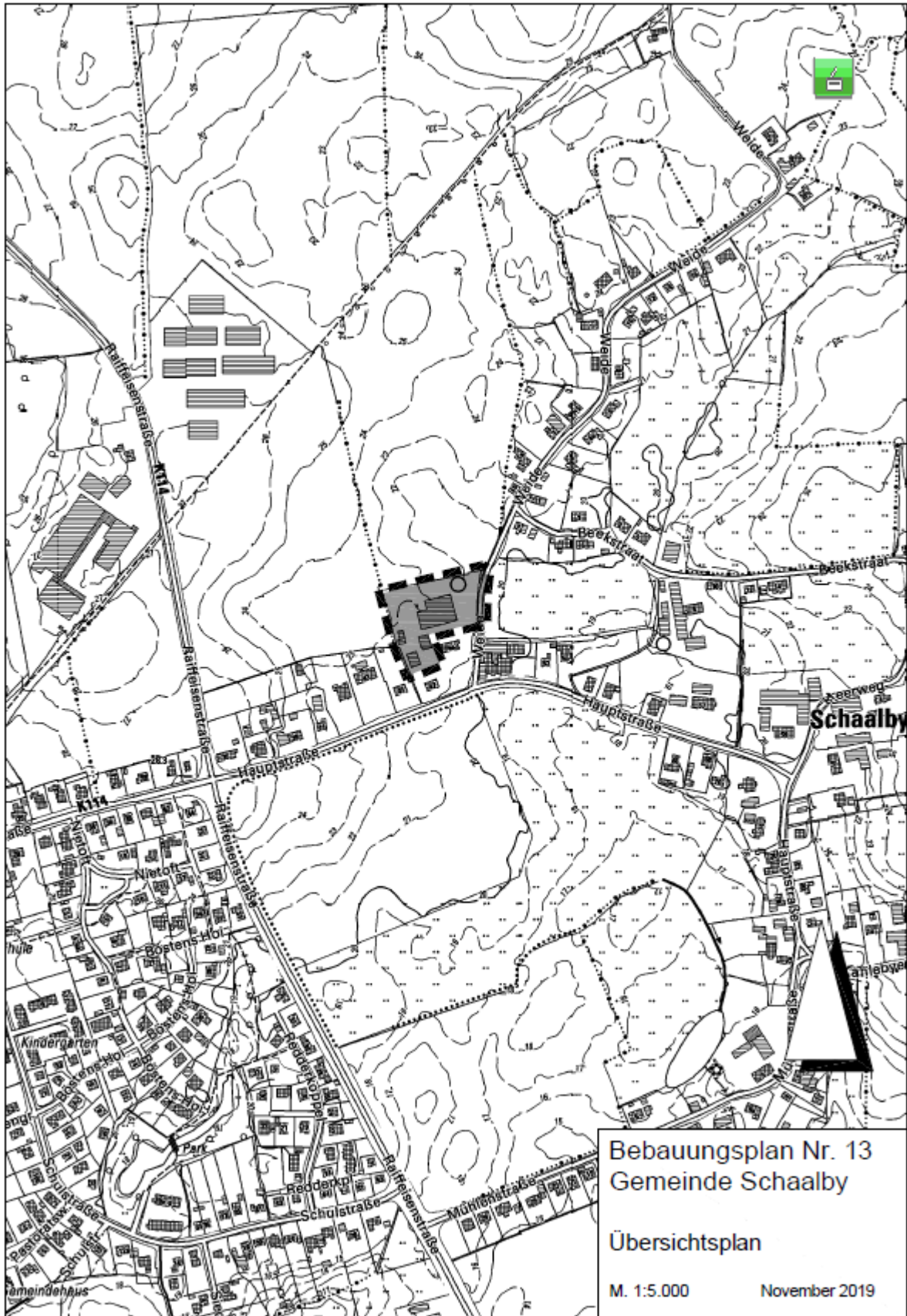
Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Im Auftrag

gez. Stallbaum

Siegel



**Amtliche Bekanntmachung**  
**nach § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Technischer Umweltschutz - Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 10.09.2020 – Az.: G40/2019/019-026

**Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinden 24885 Sieverstedt und 24890 Stolk**

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Standort Nord - hat der Firma Windpark Helligbek GmbH & Co. KG, Cecilienkoog 16, 25821 Reußenköge am 07.09.2020 die Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt acht Windkraftanlagen (WKA) gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) erteilt.

Mit den Bescheiden wurde zugleich die sofortige Vollziehung der Genehmigungen gemäß §§ 80 Abs. 2 Nr. 4, 80 a Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Bei den beantragten WKA handelt es sich dabei um

- drei Anlagen des Typs Nordex N133/4800 (WKA 1, 2 und 6) mit einer Nabenhöhe von 125 m, einem Rotordurchmesser von 133,2 m, einer Gesamthöhe von 191,5 m und einer Nennleistung von 4,8 MW,
- zwei Anlagen des Typs Nordex N117/3600 (WKA 3 und 8) mit einer Nabenhöhe von 119,9 m, einem Rotordurchmesser von 116,8 m, einer Gesamthöhe von 178,3 m und einer Nennleistung von 3,6 MW sowie

- drei Anlagen des Typs Nordex N149/4.0-4.5 (WKA 4, 5 und 7) mit einer Nabenhöhe von 125 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m, einer Gesamthöhe von 199,6 m und einer Nennleistung von 4,5 MW.

Im Wesentlichen umfassen die Genehmigungen jeweils folgende Maßnahmen:

- Herstellung der Zufahrtswege vom Betriebsgrundstück bis zur nächsten öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche und Stellflächen auf dem Betriebsgrundstück
- Herstellung des Fundaments
- Errichtung der Windkraftanlage
- Integration der Nachtkennzeichnung der WKA in ein System der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK-System)

Die Realisierung des Vorhabens ist an folgenden Standorten der Gemeinden Sieverstedt und Stolk vorgesehen:

WKA 1: G40/2019/019→Gemarkung Stenderup b. S., Flur 12, Flurstück 27/1

WKA 2: G40/2019/020→Gemarkung Stenderup b. S., Flur 12, Flurstück 26

WKA 3: G40/2019/021→Gemarkung Stenderup b. S., Flur 11, Flurstück 21

WKA 4: G40/2019/022→Gemarkung Stenderup b. S., Flur 11, Flurstück 39

WKA 5: G40/2019/023→Gemarkung Stolk, Flur 1, Flurstück 23/2

WKA 6: G40/2019/024→Gemarkung Stolk, Flur 1, Flurstück 22

WKA 7: G40/2019/025→Gemarkung Stolk, Flur 1, Flurstück 17

WKA 8: G40/2019/026→Gemarkung Stolk, Flur 1, Flurstück 37

Die Genehmigungsbescheide beinhalten u. a. Inhaltsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Dezernat 71 - Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek einzulegen.

Bei der elektronischen Widerspruchseinlegung sind die Formerfordernisse des § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu beachten.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig beantragt werden.“

Eine Ausfertigung der Bescheide liegt vom Tag nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen - **vom 29.09.2020 bis einschließlich 12.10.2020** - bei folgenden Behörden zur Einsichtnahme aus:

Wichtiger Hinweis: Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme bis auf Weiteres telefonisch oder per E-Mail unter den unten angegebenen Kontaktdaten mit der jeweiligen Auslegungsstelle abzustimmen. Beim Betreten der Dienstgebäude ist das Tragen eines geeigneten Mund-Nase-Schutzes erforderlich, soweit sich aus den Zutrittsbedingungen der Auslegungsstellen nicht anderes ergibt. Bitte beachten Sie die örtlichen Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie.

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Standort Nord -, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg (Raum E.19)  
Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 16:00 Uhr  
Freitag von 09:00 bis 13:00 Uhr  
Terminvereinbarung unter  
Tel.: 0461 804-442 oder 0461 804-1 oder E-Mail: [flensburg.poststelle@llur.landsh.de](mailto:flensburg.poststelle@llur.landsh.de)
- Amt Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund  
Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr  
Montag zusätzlich von 14:00 bis 16:00 Uhr  
Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr  
Terminvereinbarung unter  
Tel.: 04623 78-0 oder E-Mail: [info@amt-suedangeln.de](mailto:info@amt-suedangeln.de)
- Amt Oeversee, Tornschauer Straße 3-5, 24963 Tarp  
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr  
Donnerstag zusätzlich von 15:00 bis 18:00 Uhr  
Terminvereinbarung unter  
Tel.: 04638 88-0 oder E-Mail: [info@amt-oeversee.de](mailto:info@amt-oeversee.de)
- Amt Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt  
Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr  
Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr  
Terminvereinbarung unter  
Tel.: 04626 96-0 oder E-Mail: [amtsverwaltung@amt-arensharde.de](mailto:amtsverwaltung@amt-arensharde.de)

Zusätzlich werden die Bescheide im zentralen Internetportal für UVP-pflichtige Vorhaben ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Schulverband Auenwaldschule Böklund  
Der Schulverbandsvorsteher  
- Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung -

**SCHULVERBAND**  
Auenwaldschule Böklund



Schulverband Auenwaldschule \* Postfach 11 52 \* 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Geschäftsführung Amt Südangeln  
Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0  
☎ Herr Frieß 04623 78-411  
Telefax 04623 78-400

☎ Ausschusvors. 04603 9646088

Böklund, den 15.09.2020

## Einladung

zu einer **Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund**

---

**Sitzungstermin: Montag, 28.09.2020, 18:00 Uhr**

**Ort, Raum: "Rotunde" (Küche) in der Amtsverwaltung, Toft 7, 24860 Böklund**

---

### **Hinweis:**

**Die Sitzung findet unter Einhaltung der derzeit erforderlichen Hygieneregeln statt. Der Einlass zu der Sitzung erfolgt einzeln, unter Wahrung der entsprechenden Abstände (mind. 2 m) zwischen den Personen. Es ist ein Mund-Nasen-Schutz (sog. Alltagsmaske ist ausreichend) zu tragen. Außerdem erfolgt die Erhebung der Kontaktdaten aller Mandatsträger und Gäste unter Infektionsschutzgesichtspunkten.**

### **Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

1. Prüfung des Jahresabschluss 2019
2. Verschiedenes

**VO/2020/2307**

Mit freundlichem Gruß

gez. Ralf Gebhardt  
Ausschussvorsitzender

Gemeinde Süderfahrenstedt  
Der Bürgermeister  
- Bau- und Wegeausschuss -



Gemeinde Süderfahrenstedt \* Postfach 11 52 \* 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0  
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04623 400

Böklund, den 16.09.2020

## Einladung

zur Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Süderfahrenstedt

---

**Sitzungstermin: Mittwoch, 30.09.2020, 20:00 Uhr**

**Ort, Raum: Landgasthof "Zum Langsee", Lindenstraße 1, 24890 Süderfahrenstedt**

---

### Hinweis:

Die Sitzung findet unter Einhaltung der derzeit erforderlichen Hygieneregeln statt. Der Einlass zu der Sitzung erfolgt einzeln, unter Wahrung der entsprechenden Abstände (mind. 2 m) zwischen den Personen. Es ist ein Mund-Nasen-Schutz (sog. Alltagsmaske ist ausreichend) zu tragen. Außerdem erfolgt die Erhebung der Kontaktdaten aller Mandatsträger und Gäste unter Infektionsschutz Gesichtspunkten.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Bericht des Ausschussvorsitzenden
3. Einwohnerfragestunde
4. Landgasthof "Zum Langsee"
5. Pflege Straßen Begleitgrün Winterhalbjahr
6. Winterdienst 2020 / 2021
7. Instandhaltung Wander- und Fußwege zum / am Langsee
8. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß

gez. Jürgen Paulsen  
Ausschussvorsitzender

Gemeinde Brodersby-Goltoft  
Der Bürgermeister  
- Ausschuss Dorfentwicklung und Digitalisierung -



Gemeinde Brodersby-Goltoft · Postfach 11 52 · 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Bürgermeister 04622 188 014

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0  
Telefax 04623 78-400

## Einladung

Böklund, den 17.09.2020

### zur Sitzung des Ausschusses Dorfentwicklung und Digitalisierung der Gemeinde Brodersby-Goltoft

---

**Sitzungstermin: Donnerstag, 08.10.2020, 19:30 Uhr**

**Ort, Raum: Gut Royum, Royumer Weg 6, 24864 Brodersby-Goltoft**

---

**Hinweis:**

Die Sitzung findet unter Einhaltung der derzeit erforderlichen Hygieneregeln statt. Der Einlass zu der Sitzung erfolgt einzeln, unter Wahrung der entsprechenden Abstände (mind. 2 m) zwischen den Personen. Es ist ein Mund-Nasen-Schutz (sog. Alltagsmaske ist ausreichend) zu tragen. Außerdem erfolgt die Erhebung der Kontaktdaten aller Mandatsträger und Gäste unter Infektionsschutzgesichtspunkten.

### Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Bericht des Ausschussvorsitzenden
3. Einwohnerfragestunde
4. Vorstellung und Erörterung des Dorfentwicklungskonzepts
5. Verschiedenes

Thomas Becker  
Ausschussvorsitzender